

# Gemeinde Lasbek

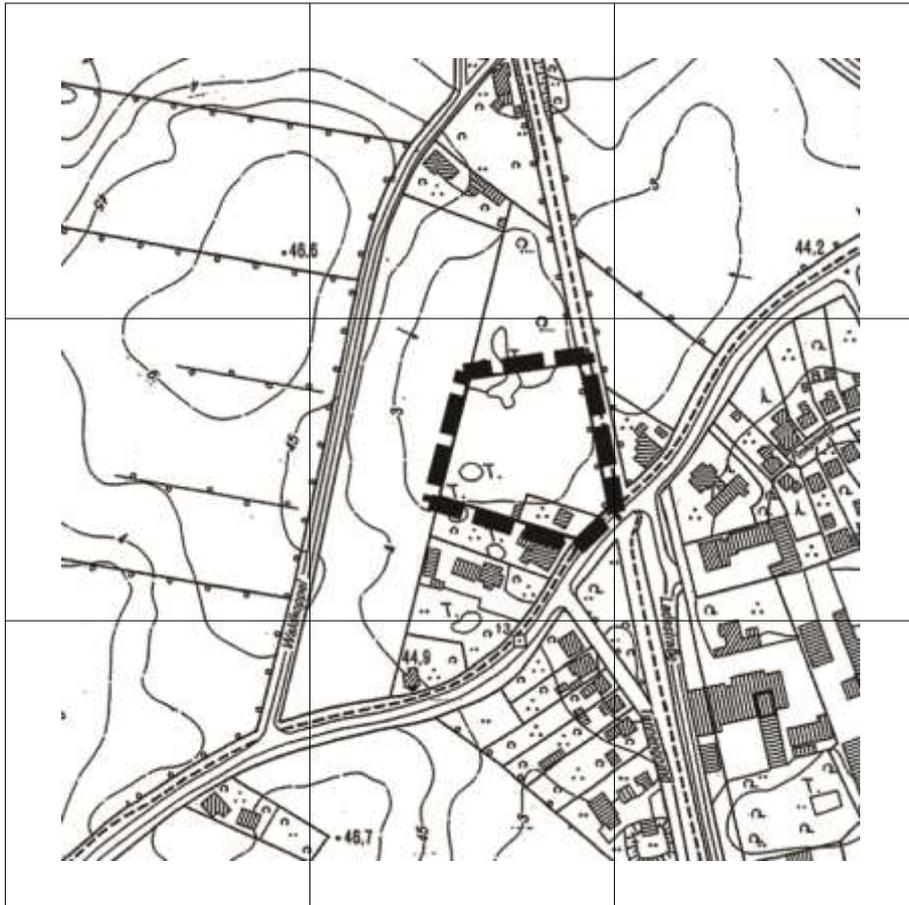
Kreis Stormarn

## Bebauungsplan Nr. 10, 1. vereinfachte Änderung

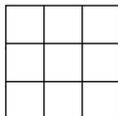
Gebiet: Ortsteil Barkhorst, nördlich Barkhorster Straße/L90 und westlich ehemaliger Bahndamm

## Begründung

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 17.01.2017



Planverfasser:



**Planlabor** Stolzenberg

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen .....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele .....	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben .....	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	3
1.4.	Plangebiet.....	3
1.5.	Umweltbelange .....	4
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung .....	4
3.	Planinhalt .....	5
3.1.	Städtebau .....	5
3.2.	Immissionen.....	5
3.3.	Altlasten.....	5
4.	Ver- und Entsorgung .....	5
5.	Kosten .....	5
6.	Schutzgebiete .....	5
7.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	6
8.	Billigung der Begründung .....	6

## **1. Planungsgrundlagen**

### **1.1. Planungsanlass und Planungsziele**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 verfolgte die Gemeinde das Ziel, ein Gebiet nördlich der Barkhorster Straße / westlich der ehemaligen Bahntrasse städtebaulich zu ordnen und einen Rahmen für eine wohnbauliche Nachverdichtung auf ehemaligen Lagerflächen als Wiedernutzbarmachung von Flächen vorzugeben.

In einem Teilgebiet des Geltungsbereiches, auf den am nördlichen Waldrand gelegenen Flächen, ließ sich bisher der angestrebte Wohnungsbau nicht verwirklichen. Die Gemeinde hat sich daher entschieden, die in diesem Teilgeltungsbereich festgesetzten Baugrenzen in westliche, nördliche und östliche Richtung geringfügig zu erweitern. Dadurch ergeben sich günstigere Grundstückszuschnitte für eine Doppelhausbebauung.

Dazu wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lasbek im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch aufgestellt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, es werden keine Vorhaben die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen vorbereitet, die in § 1 Abs. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter werden nicht berührt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

### **1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Die übergeordneten Planungsvorgaben werden durch die Planung nicht berührt.

### **1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Für die Gemeinde Lasbek gilt der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen. Für das Plangebiet wird Wohnbaufläche und Waldfläche dargestellt. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB ist damit gegeben.

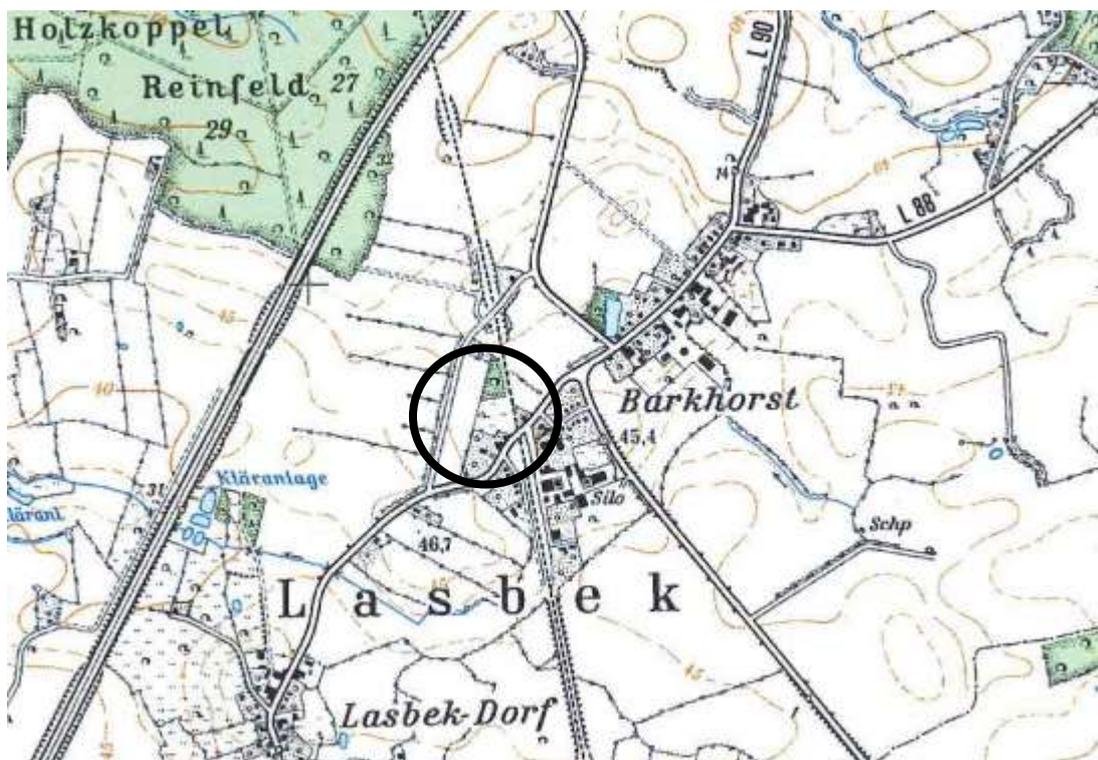
### **1.4. Plangebiet**

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Ortslage Barkhorst nordwestlich der Barkhorster Straße (L 90), westlich der ehemaligen Bahntrasse und umfasst die Flurstücke 75/5 und 75/6 der Flur 3 der Gemarkung Barkhorst. Die nördlich angrenzenden Waldstrukturen haben sich sukzessiv in die Fläche ausgebreitet. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,87 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

---

Im Norden:	Nördliche Grundstücksgrenze des Flst. 75/5.
Im Osten:	Westliche Grundstücksgrenze des Flst. 61/32 (ehemalige Bahntrasse).
Im Süden:	Straßenbegrenzungslinie Barkhorster Straße und nördliche Grundstücksgrenze des Flst. 192/73.
Im Westen:	Westliche Grundstücksgrenze des Flst.75/5.

---



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Lasbek

### 1.5. Umweltbelange

Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB sind durch die Änderung nicht berührt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

## 2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch eine geringfügige Verschiebung der Baugrenzen um 3 m bzw. 5 m in westliche, nördliche und östliche Richtung ergeben sich Grundstückszuschnitte, die eine sinnvolle Bebauung ermöglichen. Eine Erhöhung der Bebaubarkeit der Grundstücke wird mit der Planung nicht initiiert. Es verbleibt bei den ursprünglichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

### **3. Planinhalt**

#### **3.1. Städtebau**

Die Änderung beinhaltet eine Reduzierung des Waldschutzabstandes und eine Erweiterung der überbaubaren Flächen. Durch die 1. vereinfachte Änderung ergeben sich keine wesentlichen städtebaulichen Veränderungen gegenüber der Ursprungsplanung. Es bleibt bei der festgesetzten absoluten überbaubaren Grundstücksfläche von 150 m<sup>2</sup> bei Einzelhausbebauung und 180 m<sup>2</sup> bei Doppelhausbebauung. Durch die Planänderung wird bessere Ausnutzbarkeit mit Doppelhäusern auf den Grundstücken und damit eine effizientere Nutzung von Grund und Boden ermöglicht.

#### **3.2. Immissionen**

Durch die Planänderung wird von keiner Erheblichkeit in Bezug auf Immissionen ausgegangen.

#### **3.3. Alllasten**

Durch die Planänderung ergibt sich keine Änderung der Alllastensituation. Die Aussagen aus der Begründung des Ursprungsplanes Nr. 10 gelten weiterhin fort.

### **4. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen.

### **5. Kosten**

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten.

### **6. Schutzgebiete**

Der nördlich in das Plangebiet hineinragende Gehölzbestand ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Gem. § 24 LWaldG ist es verboten, bauliche Anlagen in einem Abstand von 30 m zum Waldrand zu errichten. In Abstimmung mit der Forstbehörde wurde dieser Regelabstand um 5 m auf insgesamt 25 m verringert. Mit Schreiben vom 31.10.2016 teilt die untere Forstbehörde mit, dass die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes gegeben sind. Die Entwicklungsmaßnahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 10 sind weiterhin gültig.

## **7. Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften des § 13 BauGB. Danach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in einem Verfahren nach § 13 BauGB nicht erforderlich. Auf einen Umweltbericht wird daher verzichtet. Gegenüber der ursprünglichen Planung wird lediglich die überbaubare Fläche geringfügig um ca. 500 m<sup>2</sup> erweitert. Mit dieser Erweiterung geht keine Erhöhung der maximal zulässigen Grundfläche einher.

## **8. Billigung der Begründung**

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Lasbek wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am            gebilligt.

Lasbek,

Bürgermeister